

Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.12.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Schulsporthalle, Panzower Weg, werden in der Stadt Neubukow folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Für den Schul-, Vereins- und Breitensport, Wettkampfsport und sonstige Nutzungen sind 21,00 €/Stunde und Spielfeld (63,00 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Sporthalle) von montags bis freitags zu entrichten.

Am Sonnabend sowie an Sonn- und Feiertagen beträgt die Nutzungsgebühr pro Tag 75,00 €.

§ 2 Subventionen

Die Benutzung der Schulsporthalle durch den Vereins- und Breitensport bzw. Wettkampfsport für Kinder und Jugendliche wird von der Stadt Neubukow subventioniert, so dass folgende Gebühren erhoben werden:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben 25 v. H. der im § 1 genannten Benutzungsgebühr zu entrichten. Das entspricht einer Benutzungsgebühr von 5,25 €/Stunde und Spielfeld (15,75 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Halle).

§ 3 Berechnung der Gebühren

Die im § 1 aufgeführten Benutzungsgebühren werden jährlich wie folgt auf der Grundlage des Vorjahresabschlusses sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung der darauffolgenden beiden Jahre ermittelt.

Bei Entstehung eines Einnahme- bzw. Ausgabenüberschusses wird die in der Anlage enthaltene Gebührenkalkulation überarbeitet und die unter § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr angepasst.

Die unter § 2 aufgeführten Subventionsprozentwerte bleiben unverändert.

§ 4

Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Gewerbliche und sonstige Nutzungen, die nicht dem Schul-, Vereins- und Breitensport sowie Wettkampfsport dienen, haben die in § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr zu entrichten.

Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenermäßigung eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt liegt.

Entscheidungen hierüber trifft der Hauptausschuss der Stadt auf Antrag des Nutzers.

§ 5

Benutzer- und Haftungsgrundsätze

Es gilt die Ordnung über die Benutzung der Schulsporthallen der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Benutzungszeiten

Die Sporthalle dient von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr dem Schulsport. Daneben steht die Halle den Vereinen, Verbänden und sonstigen Nutzern von montags bis freitags täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Am Sonnabend sowie Sonn- und Feiertagen wird die Sporthalle in erster Linie für Wettkämpfe und größere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Neubukow tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.2016 außer Kraft.

Neubukow, den 11.12.2019


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 11.12.2019


Roland Dethloff
Bürgermeister

